

## Schutz- und Hygienekonzept

### für den Veranstaltungsraum Auditorium Maximum des Fraunhofer-Instituts für Organische Elektronik, Elektronenstrahl- und Plasmatechnik FEP

Standort: Winterbergstraße 28, 01277 Dresden

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen von einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

#### Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Maik Schober.....

Tel. / E-Mail: Maik.Schober@fep.fraunhofer.de.....

- Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Betriebsgelände fern.
- Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten für das gesamte Gelände des Fraunhofer FEP auf der Winterbergstraße 28 sowie insbesondere das Auditorium Maximum.

#### 1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands

Mitarbeiter und Besucher sind angehalten den Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sofern nötig, wird der Mindestabstand vergrößert. In den Räumlichkeiten befinden sich Hinweisschilder, die auf das Einhalten der Abstände und Hygieneregeln hinweisen. Des Weiteren werden Besucherströme so gelenkt, dass Ansammlungen von Menschen oder eine Unterschreitung des Mindestabstandes verhindert werden. Dazu werden beispielsweise Einbahnstraßensysteme genutzt. Schlangen- und Gruppenbildungen in Aufenthaltsräumen werden geprüft und ggf. entzerrt. Im Veranstaltungsraum Auditorium Maximum wird eine Bestuhlung vorgenommen, welche den Abstand von 1,5 Metern gewährleistet.

#### 2. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist in Innenräumen abseits des eigenen Platzes verpflichtend. Das Fraunhofer FEP stellt Mitarbeitern und Gästen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung, wenn keine eigene vorhanden ist.

#### 3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Sollte es Grund für einen Verdachtsfall geben, so ist die betreffende Person sofortig von dem Betriebsgelände des Fraunhofer FEP sowie von Veranstaltungen auszuschließen. Es wird weiterhin empfohlen, dass sich diese Person in ärztliche Behandlung begibt. Personen, welche mit dieser Person Kontakt hatten, sollen das Auftreten möglicher Symptome beobachten!

## **4. Hygienemaßnahmen**

An jedem Eingang sind Desinfektionsspender mit Aufschrift aufgestellt. Weiterhin werden vor und während Veranstaltungen häufig genutzte Flächen wie Türgriffe und Tische regelmäßig desinfiziert. An zentralen Bereichen werden gut sicht- und lesbare sowie mehrsprachige Hinweisschilder zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln angebracht.

## **5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs**

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, begleiten Einbahnstraßensysteme die Steuerung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs. Dabei werden getrennte Ein- und Ausgänge beschriftet. Teilnehmende von Veranstaltungen werden dazu aufgefordert, auf die Teilnahme zu verzichten, wenn Krankheitssymptome vorliegen, sie aus Risikogebieten eingereist sind und/oder wissentlich Kontakt mit COVID-19 Infizierten in den letzten 14 Tagen gehabt haben.

In Besprechungs- und Büroräumen wird durch raumluftechnische Anlagen oder mindestens ausreichend Fenster und Pausen zum Lüften ein hoher Luftwechsel sichergestellt.

Bei einer Anzahl von mehr als 10 Teilnehmenden ist rechtzeitig vorab die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubinden.

## **6. Sanitärräume und Pausenräume**

Die Sanitär- und Pausenräume werden während einer Veranstaltung regelmäßig gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert. Bei Räumen, die nicht über raumluftechnische Anlagen verfügen, wird durch regelmäßiges Lüften ein hoher Luftwechsel sichergestellt.

## **7. Abgabe von Speisen zum sofortigen Verzehr**

Das Personal, das die Speisen ausgibt, trägt jederzeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Werden die Speisen in Innenräumen eingenommen, wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sichergestellt. Bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck wird größte Sorgfalt auf die Einhaltung aller hygienischen Kriterien gelegt. Es wird sichergestellt, dass Geschirr, Gläser und Besteck vor der Wiederverwendung vollständig trocken sind. Alternativ wird Einmal-Geschirr oder – besteck verwendet.

Für Selbstbedienung gilt: Besteck wird einzeln über das Servicepersonal ausgegeben. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung werden Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet. Diese werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets wird durch das Servicepersonal beaufsichtigt. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden. Gegebenenfalls werden die Speisen vom Personal verteilt.

## **8. Maßnahmen bei Überschreitungen von Grenzwerten**

### **8.1 Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35**

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in Sachsen den Schwellenwert von 35, besteht bei der Teilnahme an Veranstaltungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

## 8.2 Maßnahmen bei Erreichen der Überlastungsstufe

Wenn im Freistaat Sachsen mindestens 1 300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht bei der Teilnahme an Veranstaltungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung. Die Teilnahme nur unter Vorlage eines Testnachweises ist nicht mehr gestattet.

## 8.3 Details zu den Maßnahmen

Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises:

Der Veranstalter wird die Teilnehmenden informieren, sobald die Grenzwerte überschritten werden, und hat das Recht, sich am Veranstaltungstag einen geeigneten Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzeigen zu lassen. Personen, die keinen Nachweis bieten können, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Der Impfnachweis muss vollständig und mindestens zwei Wochen alt sein. Der Genesenennachweis darf nicht älter als 6 Monate sein. Der Testnachweis darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Kontakterfassung:

Bereits bei der Anmeldung werden von allen Teilnehmenden Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erfasst. So soll eine rasche Kontaktkettenermittlung sichergestellt werden. Diese Listen sind nachzuhalten, vollständig auszufüllen und am Veranstaltungstag mit dem Zeitraum des Besuchs zu ergänzen. Die Daten werden, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende der Veranstaltung für die zuständigen Behörden gespeichert sowie, wenn nötig, an diese übermittelt. Weiterhin findet vor der Veranstaltung eine Kontrolle statt, ob der Teilnehmende selbst die angemeldete Person ist. Die Registrierung darf nicht ohne vorherige Anmeldung an eine andere Person weitergegeben werden.

*Schutz- und Hygienekonzept des Fraunhofer FEP unter anderem auf Basis der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 25.08.2021 und der Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen vom 25.08.2021 sowie des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*